



Zahl: 640-4/A/1415/2023  
Schwaz, den 03.05.2023  
Ing. M/bl

Betreff: Kraken 12e – Aufstellung eines Schaltkastens – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Kraken 12e durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.05.2023 bis 12.05.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Kraken zwischen Haus Nr. 12c und Nasstal 21 wird für die Benutzung bis auf die Benutzung für Fußgänger gesamthaft gesperrt.
2. Im Bereich des Rigols bei Haus Nr. 12b ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung bis auf den Gehbereich aufzustellen.
3. Im Bereich des südlichen Endes des Grundstückes Nasstal 21 ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung bis auf den Gehbereich aufzustellen.
4. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.
5. Trotz der in Bälde geplanten Arbeiten im privaten Grundstücksbereich ist die Wegeverbindung nach Abschluss der Grabungsarbeiten wieder bituminös zu befestigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz